

Auftragnehmer:

Dipl.-Ing Stefan Pricken  
Öffentl. best. Vermessungs-Ingenieur  
Stockder Straße 24 Tel. 9753- 1  
42857 REMSCHEID

## Vermessungsauftrag Nr.:

Auftraggeber/Bauherr:

Anschrift: ..... Telefon: .....

beauftragt eine Gebäudeabsteckung mit Übertragung auf das bauseitig zu erstellende Schnurgerüst auf dem Grundstück:

Gemarkung: ..... Flur: ..... Flurstück(e): .....

Lagebezeichnung/Straße/Hausnummer: .....

Architekt/Veranlasser: .....

Wert des geplanten Objektes \*\* : ..... Euro Honorarzone: .....

(Wert der fertigen baulichen Anlage)

Die Abrechnung erfolgt nach der HOAI i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.03.1991, zuletzt geändert am 10.11.2001. Bei Unterschreitung der Tabellenuntergrenze von 51.129,- Euro der anrechenbaren Kosten wird der Zeitaufwand nach § 6 oder ein Pauschalhonorar gem. § 99 i.V.m. § 16 angesetzt.

Etwaige notwendige Grenzvermessungen sind nach der ÖbVermlngKO NW in der Fassung vom 21.01.2002 abzurechnen.

Im einzelnen wird folgendes vereinbart:

Zur Ausführung kommen für das Leistungsbild Bauvermessung (§ 98 b HOAI) die Leistungsphasen:

1. Baugeometrische Beratung
2. Absteckung für die Bauausführung

Als Vergütung wird der Mindestsatz gem. Tafel zu § 99 (1) HOAI vereinbart. Für sonstige Arbeiten (§ 100 HOAI) und besondere Leistungen (§§ 97 b und 98 b HOAI) werden entsprechend § 6 HOAI die Stundensätze gemäß § 3 ÖbVermlngKO vereinbart. Übersteigen diese Stundensätze die Höchstsätze der HOAI, so gelten maximal die Höchstsätze der HOAI als vereinbart. Die Nebenkosten werden entsprechend § 7 (3) HOAI mit pauschal 5% des Nett Honorars vereinbart. Vorauslagte Behördengebühren sind in der Nebenkostenpauschale nicht enthalten. Diese werden per Nachweis zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen auf der Rückseite dieses Vertrages sind Bestandteil dieses Vertrages.

Der Bauherr / Kostenpflichtige:

Der Auftragnehmer / ÖbVermlng:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\*\* Angegebene Werte werden nachgeschätzt, im Zweifel entscheidet ein Gutachten

**Allgemeine Vertragsbedingungen  
für die Erbringung vermessungstechnischer Leistungen durch Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI)**

**§ 1 Geltungsbereich**

1. Die Rechtsbeziehung des ÖbVI zu seinem Auftraggeber regeln sich nach den folgenden Vertragsbestimmungen.
2. Davon abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie der ÖbVI ausdrücklich und schriftlich anerkennt.

**§ 2 Auftragsgegenstand**

1. Der Umfang des Auftrages ist bei Auftragserteilung schriftlich festzulegen.
2. Angaben über Fristen und Termine für die Fertigstellung der Leistungen des ÖbVI sind bei Einhaltung der Schriftform maßgebend.

**§ 3 Auftragsdurchführung**

1. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, alle zur Durchführung des Auftrages erforderlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, insbesondere den ÖbVI über die örtlichen Gegebenheiten in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht vollständig zu informieren.
2. Der ÖbVI wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen als richtig zugrundelegen.
3. Der Auftraggeber ermächtigt den ÖbVI, bei Beteiligten, Behörden und dritten Personen, die für die Erbringung der Leistungen notwendigen Auskünfte einzuholen und Erhebungen durchzuführen. Falls erforderlich, ist ihm hierzu vom Auftraggeber eine besondere schriftliche Vollmacht zu erteilen.
4. Unterläßt der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung bei der Auftragsdurchführung oder kommt er mit der Annahme der vom ÖbVI angebotenen Leistung in Verzug, ist dieser berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, daß er die Fortsetzung des Vertrages nach Fristablauf ablehnt. Nach erfolglosem Fristablauf darf der ÖbVI den Vertrag fristlos kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des ÖbVI auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der ÖbVI von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

**§ 4 Vergütung**

1. Die Vergütung des ÖbVI richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung mit dem Auftraggeber sowie der HOAI.
2. Für Tätigkeiten des ÖbVI, die in der HOAI keine Regelung erfahren und über die mit dem Auftraggeber keine Vereinbarung getroffen ist, gilt die übliche Vergütung als vereinbart.

**§ 5 Zahlung und Zahlungsverzug**

1. Die Vergütung des ÖbVI für die Grundleistungen des Leistungsbildes Entwurfsvermessung und deren Besonderen Leistungen wird fällig, wenn er diese Leistung vertragsgemäß erbracht und eine prüffähige Schlußrechnung für diese Leistung überreicht hat.
2. Die Vergütung für die Grundleistung des Leistungsbildes Bauvermessung und deren Besondere Leistungen wird nach deren Erbringung fällig; Abs. 1 gilt entsprechend.
3. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen und nur zahlungshalber angenommen.
4. Der Auftraggeber ist auf Anforderung des ÖbVI zu Abschlagszahlung verpflichtet, die dem jeweiligen Stand der erbrachten Leistungen oder dem gesondert aufgestellten Zahlungsplan entsprechen.
5. Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung der Vergütung in Verzug, kann der ÖbVI nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Schadens sind bei Zahlungsverzug Vorzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu entrichten. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen. Sofern der ÖbVI eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Auftraggeber eine geringere Belastung nachweist.
5. Der ÖbVI kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse bis zur Erfüllung seiner Vergütungsforderung verweigern. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Arbeitsergebnisse nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.
6. Eine Aufrechnung gegen den Vergütungsanspruch des ÖbVI ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, wenn es auf Ansprüchen aus dem abgeschlossenen Vertrag beruht.

**§ 6 Leistungszeit**

1. Die Frist zur Ablieferung der Arbeitsergebnisse beginnt mit Vertragsabschluß. Benötigt der ÖbVI für die Erbringung seiner Leistungen Auskünfte oder Unterlagen des Auftraggebers oder eines Dritten ( vor allem Behörden ) oder ist die Zahlung eines Vorschusses vereinbart, so beginnt der Fristlauf erst nach Eingang der Unterlagen bzw. des Vorschusses. Im Falle der Überschreitung der Leistungsfrist kann der Auftraggeber nur im Falle des Leistungsverzuges des ÖbVI oder einer von diesem zu vertretenden Unmöglichkeit vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz verlangen.

**§ 7 Gewährleistung**

1. Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers beschränken sich zunächst auf eine kostenlose Nachbesserung der Arbeitsergebnisse.
2. Erfolgt eine Nachbesserung nicht innerhalb angemessener Zeit oder schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Herabsetzung der Vergütung verlangen.
3. Mängel aus vermessungstechnischen Leistungen müssen nach Feststellung dem ÖbVI schriftlich angezeigt werden, andernfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch. Handelt es sich um einen offensichtlichen Mangel, muß die Mängelanzeige innerhalb von 2 Wochen erfolgen, nach Ablauf dieser Frist ist der Gewährleistungsanspruch des Auftraggebers erloschen.
4. Ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt hiervon unberührt.

**§ 8 Haftung**

1. Soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist, richten sich die Schadenersatzansprüche des Auftraggebers nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Für vom ÖbVI oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden sowie bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften hat der ÖbVI den Schaden in voller Höhe zu ersetzen.
3. Hat der ÖbVI für leichte Fahrlässigkeit einzustehen, beschränkt sich seine Haftung für versicherbare Schäden auf die Leistung seiner Haftpflichtversicherung. Für nicht versicherbare Schäden in Fällen leichter Fahrlässigkeit sowie bei Leistungsfreiheit des Versicherers haftet der ÖbVI bis zur Höhe von 100.000 Euro. Die Haftung für einen untypischen Folgeschaden ist ausgeschlossen.

**§ 9 Kündigung**

1. Beide Vertragspartner können den Vertrag nur aus wichtigem Grunde kündigen.
2. Wird der Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt, den der ÖbVI zu vertreten hat, steht ihm eine Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachte Leistung zu.
3. In allen anderen Fällen behält der ÖbVI den Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Honorar, jedoch unter Abzug ersparten Aufwendungen. Sofern der Auftraggeber im Einzelfall keinen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen nachweist, wird dieser mit 10 % des Honorars für die vom ÖbVI noch nicht erbrachten Leistungen vereinbart.

**§ 10 Urheberrecht**

1. Der ÖbVI behält an den von ihm erbrachten Leistungen, soweit sie urheberrechtlich sind, das Urheberrecht.
2. Der Auftraggeber darf die Arbeitsergebnisse des ÖbVI nur für den Zweck verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß bestimmt sind. Eine darüber hinausgehende Verwertung ist dem Auftraggeber nur gestattet, wenn ihm ein entsprechendes Nutzungsrecht übertragen ist.

**§ 11 Schlußbestimmung**

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vertragsbestimmungen bedürfen der Schriftform.
2. Wird während der Laufzeit des Vertrages die HOAI novelliert oder tritt an ihre Stelle eine neue gesetzliche Honorarordnung, so verpflichten sich die Parteien, über eine Anpassung des Vertrages an die neuen Bestimmungen zu verhandeln. Das gleiche gilt für den Fall, daß sich die Vergütung des ÖbVI nach einer anderen Vergütungsordnung richtet.
3. Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.